

Die Rechtswissenschaftliche sowie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG) und auf Artikel 7 bis 11 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,
beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Studiengänge, die zu den Abschlüssen Executive Master of Public Administration (MPA-Studiengang), Diploma of Advanced Studies in Public Administration (DAS-Studiengang) und Certificate of Advanced Studies in Public Administration (CAS-Studiengang) führen. Der Executive Master entspricht einem Master of Advanced Studies (MAS).
Verantwortung	Art. 2 Die Studiengänge werden von der Studienleitung (Art. 26) unter der Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern durchgeführt.
Zusammenarbeit	Art. 3 ¹ Für die Gestaltung der Studiengänge kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden. ² Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

2. Adressaten, Ziele, Inhalte, Struktur und Lehrkörper

Adressatinnen und Adressaten	Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Mitarbeitende in leitenden Positionen oder an Führungsnachwuchskräfte aus allen Bereichen des öffentlichen Sektors und von im öffentlichen Sektor tätigen Institutionen.
Lernziele	Art. 5 Ziel der Studiengänge ist es, die Absolventen und Absolventinnen bezüglich der in Leitungsfunktionen des öffentlichen Sektors notwendigen Fach-, Führungs-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu befähigen.
Lehrinhalte	Art. 6 ¹ Die Lehrinhalte setzen sich aus Beiträgen verschiedener Fachdisziplinen zusammen. Das Studienangebot besteht namentlich aus folgenden Elementen: a Mehrere Module mit einzelnen Kursblöcken sowie Kontextveranstaltungen,

	<p>b Zertifikatsarbeit für den CAS-Studiengang, Diplomarbeit bzw. Projektarbeit(en) für den DAS- und MPA-Studiengang und Masterarbeit für den MPA-Studiengang,</p> <p>c Abschlussprüfung für den DAS- und den MPA-Studiengang.</p> <p>²Die Studiengänge basieren auf dem von der Programmleitung ausgearbeiteten und von der Studienleitung genehmigten Studienplan.</p>
Umfang des Studienangebots	<p>Art. 7 ¹Der CAS-Studiengang umfasst 15 ECTS-Punkte, der DAS-Studiengang 30 ECTS-Punkte und der MPA-Studiengang 60 ECTS-Punkte.</p> <p>²Die ECTS-Punkte des DAS- und CAS-Studienganges können an einen höheren Studiengang des Weiterbildungsprogramms Public Administration angerechnet werden.</p>
Lehrkörper	<p>Art. 8 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern auch anerkannte Lehrende anderer schweizerischer und ausländischer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Praxis beigezogen werden.</p>
Didaktische Prinzipien	<p>Art. 9 Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr-/Lern-Prozess ein.</p>
Evaluation	<p>Art. 10 Die Studiengänge (Zulassung, Programm, Institution) werden systematisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt.</p>
<p>3. Zulassung</p>	
Voraussetzungen	<p>Art. 11 Zulassungsbedingungen für die Studiengänge sind (kumulativ):</p> <p>a universitärer Hochschulabschluss,</p> <p>b Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit in einer öffentlichen Institution oder damit verbundenen Organisation,</p> <p>c aktuelle oder künftige Tätigkeit in einer höheren leitenden Position, in der Regel Führungserfahrung,</p> <p>d gute Kenntnisse der deutschen, französischen und englischen Sprache, um am Unterricht in der betreffenden Sprache problemlos teilnehmen zu können.</p>
Ausserordentliche Zulassung	<p>Art. 12 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen universitären Hochschulabschluss verfügen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.</p> <p>²Nur zu einzelnen Kursblöcken können Interessentinnen und Interessenten zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 11 bzw. Artikel 12 Abs. 1 erfüllen, und sofern freie Plätze vorhanden sind.</p>
Teilnehmerzahl	<p>Art. 13 ¹Die Studiengänge werden durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen ihre Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p>²Die Teilnehmerzahl kann durch die Studienleitung beschränkt werden.</p>
Auswahl	<p>Art. 14 Die Studienleitung entscheidet aufgrund eines Auswahlverfahrens</p>

rens über die Zulassung gemäss Artikel 11, 12 und 13. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Studiengänge.

4. Anforderungen und Abschluss

Obligatorische
Elemente

Art. 15 ¹Die Teilnahme an den von der Programmleitung im Rahmen der Studienpläne festgelegten Veranstaltungen und Leistungskontrollen sowie für den Abschluss CAS die Zertifikatsarbeit, für den Abschluss DAS die Diplomarbeit und für den Abschluss Executive MPA die Projekt- und Masterarbeit sind für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des entsprechenden Studiengangs obligatorisch.

²Einzelne Veranstaltungen der Studiengänge können mit vorgängiger Zustimmung der Programmleitung durch gleichwertige Veranstaltungen ausserhalb der Studiengänge ersetzt werden.

Leistungskontrollen

Art. 16 Die Module des DAS- und des MAS-Studiengangs werden mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen. Das Nähere regeln die Prüfungsbestimmungen.

Zertifikats-, Projekt- und
Diplomarbeit

Art. 17 ¹In der Projektarbeit bearbeiten die Teilnehmenden in der Regel Themen, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen. Der Aufwand für die Bearbeitung beträgt mindestens 150 Arbeitsstunden und wird mit 5 ECTS-Punkten bescheinigt.

²Für Absolvierende des DAS-Studiengangs entspricht die Projektarbeit der Diplomarbeit.

³Absolvierende des CAS-Studiengangs verfassen eine Zertifikatsarbeit. Der Aufwand für die Bearbeitung beträgt 120 Arbeitsstunden und wird mit 4 ECTS-Punkten bescheinigt.

⁴Die Studienleitung erlässt Richtlinien für die Betreuung, Beurteilung und Durchführung der Zertifikats-, Projekt- und Diplomarbeit.

Masterarbeit

Art. 18 ¹In der Masterarbeit bearbeiten die Teilnehmenden in der Regel theoriebezogene Themen, die in Zusammenhang mit dem eigenen Arbeitsbereich stehen. Der Aufwand für die Bearbeitung beträgt mindestens 300 Arbeitsstunden und wird mit 10 ECTS-Punkten bescheinigt.

²Die Studienleitung erlässt Richtlinien für die Betreuung, Beurteilung und Durchführung der Masterarbeit.

Schlussklärung

Art. 19 Zertifikats-, Projekt-, Diplom- und Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 20 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Abschlussprüfung

Art. 20 ¹Zur Diplom- oder Masterprüfung wird zugelassen, wer

- a die obligatorischen Veranstaltungen besucht hat (Art. 15),
- b in den Leistungskontrollen insgesamt einen ausreichenden Notendurchschnitt (mindestens 4.0) erreicht hat. Bei zwei oder mehr ungenügenden Leistungskontrollen muss ein ungerundeter Noten-

durchschnitt von 4.5 erreicht werden.

- c die Projektarbeit(en) mit einem ausreichenden Notendurchschnitt (mindestens 4.0) abgeschlossen hat (gilt nur für die Zulassung zur Masterprüfung),
- d in der Diplom- oder Masterarbeit eine ausreichende Note (mindestens 4.0) erreicht hat sowie
- e die Studiengelder und gegebenenfalls die Prüfungsgebühren bezahlt hat.

²Das Prüfungsgremium besteht aus dem oder der Vorsitzenden der Programmleitung und der Betreuungsperson der Diplom- oder Masterarbeit.

³Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch das Prüfungsgremium. Die Studienleitung entscheidet aufgrund aller erbrachten Leistungen über das Bestehen des Studiengangs.

⁴Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

⁵Bei einer ungenügenden Diplom- oder Masterprüfung können einzelne ungenügende Teile einmal wiederholt werden.

Prüfungsgegenstand
und Bewertungsrichtlinien

Art. 21 Die Studienleitung legt den Gegenstand, die Dauer, die Art der Durchführung und die Bewertungskriterien der Diplom- und der Masterprüfung in den Prüfungsbestimmungen fest.

Leistungsbewertung

Art. 22 ¹Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 6.0 = ausgezeichnet; 5.5 = sehr gut; 5.0 = gut; 4.5 = befriedigend; 4.0 = ausreichend/genügend.

²Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³Die Schlussnote besteht beim CAS-Studiengang aus der Note der Zertifikatsarbeit. Beim DAS- und beim MPA-Studiengang setzt sie sich aus den einzelnen Noten der Leistungskontrollen, der Note der Projektarbeit (nur für MPA-Studiengang), der Note der Diplom- oder Masterarbeit sowie der Note der Abschlussprüfung zusammen. Dabei zählt die Note der Diplom- oder Masterarbeit doppelt, alle anderen Noten zählen einfach.

⁴Die Schlussnote wird wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00:	Note 6.0
5.25 bis < 5.75:	Note 5.5
4.75 bis < 5.25:	Note 5.0
4.25 bis < 4.75:	Note 4.5
4.0 bis < 4.25:	Note 4.0
3.25 bis < 4.0:	Note 3.5
2.75 bis < 3.25:	Note 3.0
2.25 bis < 2.75:	Note 2.5
1.75 bis < 2.25:	Note 2.0
1.25 bis < 1.75:	Note 1.5
1.0 bis < 1.25:	Note 1.0

⁵Grundlage der Notenfestlegung bilden formale, methodische, inhaltliche und interdisziplinäre Kriterien.

⁶Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel an einer Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Minimalnote.

Zertifikat, Diplom,
Master-Titel

Art. 23 ¹Die Rechtswissenschaftliche sowie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät stellen den Teilnehmenden das „Certificate of Advanced Studies in Public Administration, Universität Bern“ aus, wenn sie die Zertifikatsarbeit erfolgreich abgeschlossen haben resp. das „Diploma of Advanced Studies in Public Administration, Universität Bern“, wenn die Teilnehmenden die Diplomprüfung bestanden haben. Sie verleihen den Titel „Executive Master of Public Administration MPA, Universität Bern“, wenn sie die Masterprüfung bestanden haben.

²Ein Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, über den Titel der Zertifikats-, Diplom- oder Masterarbeit und über die erzielten Leistungen.

³Das Weiterbildungszertifikat, -diplom und der Master-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder dem Doktorat an der Universität Bern.

⁴Teilnehmende, die die Veranstaltungen besucht, jedoch auf die Leistungskontrollen verzichtet haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung. Die Teilnahme an einzelnen Kursblöcken wird ebenfalls mit einer Teilnahmebestätigung bescheinigt.

Status

Art. 24 ¹Die Studierenden des MPA-Studienganges haben sich an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende zu immatrikulieren.

²Die Studierenden des CAS- oder DAS-Studiengangs haben sich an der Universität Bern zu registrieren.

Kursgeld

Art. 25 Die Kursgelder für die Weiterbildungsstudiengänge sowie die Anmelde- und Prüfungsgebühren werden durch die Studienleitung kostendeckend und marktgerecht festgelegt.

6. Organisation

Studienleitung

Art. 26 ¹Die Studienleitung setzt sich aus einem Vertreter der Weiterbildungskommission der Universität Bern, den Mitgliedern des ständigen Ausschusses des Kompetenzzentrums für Public Management KPM sowie von Amtes wegen den Mitgliedern der Programmleitung zusammen.

²Die Studienleitung konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre eine/einen Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig. Sie ist bei Anwesenheit von sechs ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichtentcheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Studienleitung in Sitzungen ist möglich.

Aufgaben der
Studienleitung

Art. 27 ¹Die Studienleitung trägt im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge.

²Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr die Ausführungsbestimmungen zuweisen oder für deren Erfüllung kein anderes Organ vorgesehen ist.

³Die Studienleitung bestimmt auf Antrag der Programmleitung deren

	Vorsitzenden oder Vorsitzende auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Beirat	Art. 28 Die Studienleitung setzt zur Verstärkung der Beziehungen zu den Abnehmerkreisen, zur fachlichen und finanziellen Unterstützung sowie für weitere Aufgaben einen Beirat ein.
Programmleitung	Art. 29 Die Programmleitung setzt sich aus den Geschäftsleitungsmitgliedern des Kompetenzzentrums für Public Management zusammen. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder zulassen, wenn die Studienleitung einem entsprechenden Antrag der Programmleitung zustimmt.
Aufgaben der Programmleitung	Art. 30 ¹ Die Entwicklung der Inhalte des Weiterbildungsprogramms erfolgt interdisziplinär durch die Zusammenarbeit der Mitglieder der Programmleitung. Sie leiten Module der Studiengänge und sind für deren laufende Weiterentwicklung verantwortlich. ² Der oder die Vorsitzende der Programmleitung ist für die operative Leitung des Studiengangs zuständig und leitet das Programmsekretariat. Er oder sie kann eine Stellvertretung vorsehen.
Reporting	Art. 31 Die Studienleitung erstattet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie der Weiterbildungskommission periodisch Bericht über die durchgeführten Studiengänge.

7. Rechtspflege

Rechtspflege	Art. 32 ¹ Verfügungen der Fakultäten resp. der Dekaninnen und/oder Dekane, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden. ² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.
--------------	---

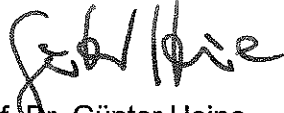
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 33 Studierende, die ihr Studium gemäss dem Reglement über das Weiterbildungsprogramm Public Administration der Universität Bern vom 24.10.2007 begonnen haben, setzen es nach dem vorliegenden Reglement fort.
Inkrafttreten	Art. 34 Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Senat in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 24.10.2007 über das Weiterbildungsprogramm Public Administration der Universität Bern.

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

22.10.2009

Der Dekan:



Prof. Dr. Günter Heine

Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

15.10.2009

Die Dekan:

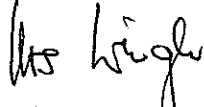


Prof. Dr. Winand Emons

Vom Senat der Universität Bern genehmigt:

15.12.2009

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler